

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG  
EINER WETTBÜROSTEUER IN DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 11.12.2019

**Satzung  
über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der  
Gemeinde Lindlar  
(Wettbürosteuersatzung)  
vom 11.12.2019**

Inkrafttreten: 01.01.2020

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG  
EINER WETTBÜROSTEUER IN DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 11.12.2019

## **Rechtsgrundlage**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2019 folgende Wettbürosteuersatzung beschlossen:

## **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Lindlar erhebt eine Wettbürosteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

## **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegen das im Gebiet der Gemeinde Lindlar ausgeübte Vermitteln oder Veranstalten von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros), die neben der Annahme von Wetten (auch an Terminals, Wettautomaten o.ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen.

(2) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebenen Konzessionen und Genehmigungen beantragt und erhalten haben.

## **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettbüros (Wettvermittler), auch soweit dieser selbst als Veranstalter von Wettereignissen auftritt.

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage der Besteuerung sind die Brutto-Wetteinsätze der Wettkunden.

(2) Brutto-Wetteinsätze sind die vom Wettkunden eingesetzten Beträge ohne Abzüge.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG  
EINER WETTBÜROSTEUER IN DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 11.12.2019

## **§ 5 Steuersatz**

Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat 3 vom Hundert der Brutto-Wetteinsätze im Sinne des § 4.

## **§ 6 Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Wer ein Wettbüro im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dieses unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach der Inbetriebnahme bei der Gemeinde Lindlar auf amtlichem Vordruck durch Anmeldung anzuzeigen.

Die Anmeldungen müssen folgende Angaben enthalten:

Name und Anschrift des/der Betreibers/Betreiberin, Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettbüros, Angaben über die Art der Wettangebote und den Wettveranstalter sowie eine Auflistung aller eingesetzten Wettterminals mit der jeweiligen Gerätenummer. Mit der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen vorzulegen.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettbüros im Sinne von § 2 hat der Betreiber die Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzunehmen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, Änderung der genutzten Räumlichkeit oder des Wettangebotes sowie des Wettveranstalters), ist innerhalb von 14 Tagen ab Eintritt der Änderung der Gemeinde Lindlar schriftlich mitzuteilen. Bei einer verspäteten Anzeige der Änderung wird der Kalendertag der Vorsprache an Amtsstelle oder des Posteinganges der Mitteilung zu Grunde gelegt.

(3) Die endgültige Schließung des Wettbüros ist der Gemeinde Lindlar innerhalb von 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde Lindlar ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

## **§ 7 Abwicklung der Besteuerung**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Steuertatbestandes.

(2) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe mit Nachfolge (Betreiberwechsel) obliegt die Steuerpflicht für den vollen Kalendermonat dem bisherigen Betreiber, sofern dieser im Kalendermonat mindestens 15 Kalendertage als Betreiber tätig war, ansonsten wird der nachfolgende Betreiber anstelle des bisherigen Betreibers für den vollen Monat steuerpflichtig.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG  
EINER WETTBÜROSTEUER IN DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 11.12.2019

(3) Bei Einstellung des Geschäftsbetriebes durch Geschäftsaufgabe ohne Nachfolge (Schließung) fällt die Steuer für den angefangenen Kalendermonat der Schließung beim bisherigen Betreiber an.

(4) Die Steuer wird in der Regel für den Kalendermonat festgesetzt.

(5) Die Steuer, eine Sicherheitsleistung sowie ein Verspätungszuschlag nach § 8 sind innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(6) Der Steuerschuldner hat die für die Festsetzung der Steuer erforderlichen Angaben, insbesondere die Summe der im Sinne der §§ 4 und 5 für den Abschluss der Wetten aufgewendeten Beträge, bis zum siebten Kalendertag des auf den zu steuernden Monat folgenden Monats an die Gemeinde Lindlar schriftlich zu übermitteln (Selbsterklärung). Die Selbsterklärung hat unter Verwendung des amtlichen Formulars zu erfolgen.

(7) Der Selbsterklärung sind die Belege über die Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter für den zu versteuernden Zeitraum beizufügen. Wettveranstalter haben für den entsprechenden Zeitraum die für den Abschluss von Wetten entgegengenommenen Beträge mitzuteilen und durch geeignete Unterlagen, z.B. Umsatzlisten oder Ähnliches, nachzuweisen.

(8) Die Gemeinde Lindlar kann unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und nur in besonderen Fällen zulassen, dass der Steuerschuldner die Übermittlung nach Abs. 6 (Selbsterklärung) abweichend abgibt und auf die Beifügung der Abrechnung zwischen dem Wettvermittler und dem Wettveranstalter sowie auf die Übermittlung der geeigneten Unterlagen des Wettveranstalters über die für den Wettabschluss entgegengenommenen Beträge nach Abs. 7 verzichtet.

## **§ 8 Steueraufsicht**

Für die Steueraufsicht gelten die Vorschriften der Abgabenordnung. Verwiesen wird insbesondere auf die Vorschriften der §§ 90, 93, 98 und 99 AO.

## **§ 9 Mitwirkungspflichten**

(1) Der Betreiber und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Lindlar zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den benutzten Räumlichkeiten zu gewähren. Die Gemeinde Lindlar ist berechtigt, die benutzten Räume in Augenschein zu nehmen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Lindlar Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Lindlar unverzüglich und vollständig vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen.

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG  
EINER WETTBÜROSTEUER IN DER GEMEINDE LINDLAR  
VOM 11.12.2019

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des KAG NRW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 6, § 7 oder § 9 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

---

### **Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW**

---

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

---

### **Bekanntmachungsverordnung**

---

Die vorstehende Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Gemeinde Lindlar (Wettbürosteuersatzung) wird hiermit mit Hinweis auf § 7 Absatz 6 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Lindlar, den 12.12.2019

---

Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister